

Kantonale Volksinitiative Schienen für Zürich: Rahmenkredit für den Ausbau der Bahnlinie Zürich–Winterthur

(vom 15. April 2008)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 14. März 2008 in erster und am 11. April 2008 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Schienen für Zürich: Ausbau der Bahnlinie Zürich–Winterthur» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Martin Bäumle, Dübendorf; Simone Brander, Zürich; Marlène Butz, Zürich; Bastien Girod, Zürich; Kurt Egli, Winterthur; Markus Knauss, Zürich; Gabi Petri, Zürich; Paul Romann, Zürich; Susanne Rihs, Glattfelden; Beat Schweingruber, Zürich; Paul Stopper, Uster; Peter Summermatter, Zürich; Thomas Wyss, Zürich; Sabine Ziegler, Zürich; Markus Zimmermann, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 25. April 2008, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
Schienen für Zürich: Rahmenkredit für den Ausbau
der Bahnlinie Zürich–Winterthur**

Für den Ausbau des Bahnkorridors Zürich–Winterthur zwischen Hürlistein (Effretikon) und Winterthur auf durchgehend vier Gleise wird ein Rahmenkredit von 520 Mio Franken als Staatsbeitrag an die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) bewilligt.

Dieser Ausbau soll zeitgleich mit der Eröffnung der Durchmesserlinie Zürich fertig gestellt sein.

Der Rahmenkredit vermindert sich um die Beiträge des Bundes.

Der Rahmenkredit erhöht oder vermindert sich um die Kosten, welche durch eine allfällige Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Einreichung der Initiative und der Fertigstellung des Projekts entstehen.